

Neufassung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 30. April 2014

Lesefassung 2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - Hochschulgesetz (HG) - in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Promotionsordnung erlassen

mit folgenden eingearbeiteten Änderungen:

Ordnung zur Änderung der Neufassung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn vom 29. April 2015, 45. Jg. Nr. 13.

Zweite Ordnung zur Änderung der Neufassung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 19. Januar 2017 in der Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn vom 27. Januar 2017, 47. Jg. Nr. 2.

Dritte Ordnung zur Änderung der Neufassung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 11. Dezember 2017 in der Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn vom 21. Dezember 2017, 47. Jg. Nr. 48.

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	3
§ 1 Promotion und Ehrenpromotion	3
§ 2 Promotionsziele und Promotionsverfahren.....	3
§ 3 Promotionsausschuss	3
§ 4 Prüfungskommission.....	4
§ 5 Promotionsfächer	5
II. Qualifikationsphase	7
§ 6 Umfang und Inhalt der Qualifikationsphase	7
§ 7 Zulassung zur Qualifikationsphase.....	7
§ 8 Betreuung der Dissertation.....	8
III. Prüfungsphase.....	10
§ 9 Voraussetzungen für die Zulassung zum Prüfungsverfahren	10
§ 10 Zulassung zum Prüfungsverfahren.....	11
§ 11 Dissertation.....	13
§ 12 Beurteilung der Dissertation.....	14
§ 13 Mündliche Prüfung	15
§ 14 Bewertung der mündlichen Prüfung.....	16
§ 15 Wiederholung der mündlichen Prüfung	17
§ 16 Bildung der Gesamtnote	17
§ 17 Bescheinigung über die Prüfungsleistungen	18
§ 18 Veröffentlichung der Dissertation.....	18
§ 19 Promotionsurkunde.....	19
§ 20 Ungültigkeitserklärung der Prüfungsleistungen und Entziehung des Doktorgrades.....	20
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten.....	21
IV. Gemeinsame Promotion	21
§ 22 Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Hochschule.....	21
V. Ehrenpromotion und Goldene Promotion	22
§ 23 Ehrenpromotion	22
§ 24 Goldene Promotion	22
VI. Schlussbestimmungen.....	23
§ 25 Übergangsbestimmungen.....	23
§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung	23

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeines

§ 1

Promotion und Ehrenpromotion

Die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn verleiht den Grad Doktor der Philosophie („Doctor philosophiae“) durch Promotion oder Doktor der Philosophie ehrenhalber („Doctor philosophiae honoris causa“) durch Ehrenpromotion. Der Doktorgrad wird im Zusammenhang mit dem Namen in der abgekürzten Form „Dr. phil.“ bzw. „Dr. phil. h. c.“ geführt.

§ 2

Promotionsziele und Promotionsverfahren

(1) Durch die Promotion soll nachgewiesen werden, dass der Doktorand in der Lage ist, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, d. h., dass er die über das allgemeine, berufsqualifizierende Studienziel hinausgehenden erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, insbesondere über die einschlägige Theorie- und Methodenkompetenz verfügt und diese auf wissenschaftliche Probleme auch in fachübergreifendem Bezug anwenden kann.

(2) Der Nachweis darüber ist von dem Doktoranden durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus der Anfertigung und Veröffentlichung einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung in den von der Dissertation berührten Fächern, die als Rigorosum oder als Disputation abgelegt werden kann. Unbeschadet § 13 Abs. 4 regelt das Nähere der Promotionsausschuss bei der Zulassung zur Prüfung.

(3) Das Promotionsverfahren besteht aus zwei Phasen: der betreuten Qualifikationsphase und der Prüfungsphase. Das Promotionsverfahren beginnt mit der Zulassung zur Qualifikationsphase; das Prüfungsverfahren beginnt mit der Zulassung zur Prüfungsphase. Über die Zulassung zu beiden Phasen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Für die Organisation des Promotionsverfahrens und die durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Promotionsausschuss. Dieser besteht aus dem Dekan, der den Vorsitz übernimmt und durch den Studiendekan vertreten wird, sowie sieben gewählten Mitgliedern. Fünf Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer, eines aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und eines aus der Gruppe der Studierenden gewählt; letzteres muss für Promotionsstudien der Philosophischen Fakultät eingeschrieben sein. Für die gewählten Mitglieder des Promotionsausschusses werden Vertreter gewählt. Der Fakultätsrat wählt Mitglieder und

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

stellvertretende Mitglieder nach Gruppen getrennt. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer sowie der Gruppe der akademischen Mitarbeiter beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Ist nach Ablauf der Amtszeit ein neues Mitglied noch nicht bestimmt, bleibt das Mitglied bis zur Wahl eines neuen Mitglieds im Amt.

(2) Der Promotionsausschuss leitet das Promotionsverfahren. Insbesondere

- entscheidet er über das Vorliegen der persönlichen und formalen Voraussetzungen für die Zulassung des Doktoranden zur Qualifikationsphase wie auch zur Prüfungsphase,
- lässt er zu beiden Phasen zu,
- bestellt er die Prüfungskommissionen und ihre Vorsitzenden,
- entscheidet er über Widersprüche im Promotionsverfahren.

(3) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen in Regelfällen dem Vorsitzenden übertragen. Ein derartiger Beschluss ist aktenkundig zu machen. Ablehnende Bescheide, Entscheidungen über die Zulassung eines Faches als Promotionsfach gemäß § 5 Abs. 2 sowie Entscheidungen über Widersprüche bedürfen eines Beschlusses des Promotionsausschusses.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretend vorsitzenden Mitglied mindestens vier weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. In pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bestellung der Prüfenden sowie bei der Bewertung, Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, wirken nichtpromovierte Mitglieder nicht mit.

(5) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Amtsverschwiegenheit gilt auch über das Ende der Amtszeit hinaus. Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das von dem Mitglied, welches die Sitzung leitet, und einem weiteren anwesenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 4 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission ist zuständig für die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation nach der Erstellung der Gutachten, die Festlegung der Note der Dissertation, die Durchführung der Prüfungen, die Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen und die Feststellung der Gesamtnote. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Prüfungskommission führt über jede Sitzung ein Protokoll.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus zwei Gutachtern (s. § 12) und zwei weiteren prüfungsberechtigten Mitgliedern, die von dem Gegenstand der Dissertation berührte Fächer vertreten. Den Vorsitz führt eines der zuletzt genannten Mitglieder. Mindestens zwei der Mitglieder, darunter ein Gutachter, müssen hauptamtlich Professoren auf Lebenszeit der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn sein. Der Doktorand kann Vorschläge für die Besetzung der Kommission machen; der Promotionsausschuss ist daran nicht gebunden. Werden gemäß § 12 Abs. 3 weitere Gutachter bzw. Prüfer bestellt, so werden diese ebenfalls Mitglied der Prüfungskommission.

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

(3) Zum Prüfer kann bestellt werden, wer über die *venia legendi* eines von der Promotion berührten Faches verfügt. Zum Prüfer können auch Honorarprofessoren bestellt werden, die selber in einem Fach promoviert sind, welches das Promotionsthema berührt.

(4) Emeriti sowie prüfungsberechtigte Angehörige der Fakultät im Ruhestand können nur mit ihrem Einverständnis zum Mitglied einer Prüfungskommission bestellt werden.

§ 5 **Promotionsfächer**

(1) Als Promotionsfächer kommen solche Fächer in Betracht, die durch mindestens ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Philosophischen Fakultät vertreten werden. Dies sind derzeit:

- Ägyptologie
- Allgemeine Sprachwissenschaft
- Alte Geschichte
- Anglistik/Amerikanistik: Literatur- und Kulturwissenschaft
- Anglistik/Amerikanistik: Sprachwissenschaft
- Arabistik
- Christliche Archäologie
- Deutsche Sprache und Ältere Deutsche Literatur
- Didaktik der Alten Sprachen
- Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
- Didaktik der Geschichte
- Didaktik der Naturwissenschaften
- Didaktik der Romanischen Sprachen und Literaturen
- Didaktik des Englischen
- Entwicklungsforschung
- Erziehungswissenschaft
- Ethnologie unter besonderer Berücksichtigung der Alt-Amerikanistik
- Geographie
- Germanistische Linguistik
- Historische Geographie
- Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde
- Indologie
- Iranistik
- Islamwissenschaft
- Japanologie
- Keltologie
- Klassische Archäologie
- Klassische Philologie: Griechisch
- Klassische Philologie: Latein
- Kulturanthropologie/Volkskunde
- Kulturwissenschaft
- Kunstgeschichte
- Medienwissenschaft
- Mittelalterliche und Neuere Geschichte

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

- Mittel- und Neulateinische Philologie
- Mongolistik
- Musikwissenschaft
- Neuere Deutsche Literatur
- Neuere Deutsche Literaturwissenschaft: Deutsch-Italienische Forschungen
- Orientalische Kunstgeschichte
- Ostasiatische Geschichte
- Osteuropäische Geschichte
- Philosophie
- Politische Wissenschaft
- Psychologie
- Religionstheorie und interreligiöser Dialog
- Rheinische Landesgeschichte
- Romanische Philologie
- Romanistik: Französische Philologie
- Romanistik: Iberoromanische Philologie - 9 -
- Romanistik: Italienische Philologie
- Romanistik: Romanische Mediävistik
- Sinologie
- Skandinavistik
- Soziologie
- Südasienswissenschaft
- Südostasienwissenschaft
- Tibetologie
- Übersetzungswissenschaft
- Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
- Vergleichende Literaturwissenschaft
- Vergleichende Religionswissenschaft
- Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie

In den Promotionsfächern

- Psychologie
- Soziologie

besteht zudem die Möglichkeit einer kumulativen Dissertation.

(2) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag weitere Fächer als Promotionsfächer zulassen, wenn diese durch mindestens ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät vertreten sind.

(3) Das Promotionsfach ergibt sich aus dem Gegenstand der Dissertation. Bei einer interdisziplinären Dissertation ist für die Festlegung des Promotionsfaches das Fach maßgebend, das von dem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät vertreten wird, welches gemäß § 8 Abs. 2 die Betreuung des Promotionsverfahrens übernimmt.

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

II. Qualifikationsphase

§ 6

Umfang und Inhalt der Qualifikationsphase

(1) Die Qualifikationsphase umfasst in der Regel zwei Jahre in einem Betreuungsverhältnis und beginnt mit der Zulassung nach § 7.

(2) Während der Qualifikationsphase wird die Dissertation angefertigt. Die Qualifikationsphase ist forschungsorientiert. Die Doktoranden sollen ein fundiertes Verständnis wissenschaftlicher Problemstellungen, vertiefte Fachkenntnisse sowie Fähigkeiten zu interdisziplinärem Arbeiten erwerben. Dazu sollen die Doktoranden nach Möglichkeit

a) eine Forschungstätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis an der Universität Bonn oder einer mit ihr kooperierenden Einrichtung wahrnehmen oder

b) an einem Promotionsprogramm, Promotionskolleg oder Graduiertenkolleg (strukturiertes Promotionsstudium) an der Universität Bonn oder einer mit ihr kooperierenden Einrichtung teilnehmen.

Die Qualifikationsphase kann aber auch ohne Wahrnehmung einer Forschungstätigkeit nach a) oder ohne Teilnahme an einem strukturierten Promotionsstudium nach b) durchgeführt werden.

(3) Für die strukturierten Promotionsprogramme gelten die dort aufgeführten Regelungen. Für alle Doktoranden ist während der Qualifikationsphase der Besuch von mindestens zwei forschungsbezogenen Veranstaltungen und/oder Doktorandencolloquien (in der Regel im Umfang von vier Semesterwochenstunden) verpflichtend. Dies können Veranstaltungen aus dem Promotionsfach oder interdisziplinäre Colloquien sein. Fakultativ können zielgruppenspezifische Weiterbildungsangebote besucht werden. Die aktive Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen ist durch eine Teilnahmebescheinigung bei Einreichen der Dissertation nachzuweisen.

(4) Ausgenommen von der Verpflichtung zur Teilnahme an Angeboten nach Absatz 3 sind Doktoranden, die berufsbegleitend promovieren und nach ihrem Beschäftigungsverhältnis zur Arbeitsleistung im Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit verpflichtet sind. Eine zeitweise Befreiung von der Teilnahme an den Veranstaltungen nach Absatz 3 kann auf Antrag aus wichtigem Grund gewährt werden. Dieser Antrag ist mit einer Befürwortung durch den Betreuer dem Promotionsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. § 22 sowie aufgrund des § 22 erlassene Regelungen bleiben unberührt.

§ 7

Zulassung zur Qualifikationsphase

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

a) einen qualifizierten Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als "Bachelor" verliehen wird, oder

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

b) einen qualifizierten Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien nachweist, die Leistungen in einem Masterstudiengang äquivalent sind, oder

c) einen qualifizierten Abschluss eines Masterstudiengangs nachweist mit einer Gesamtregelstudienzeit von mindestens drei Jahren Bachelor und zwei Jahren Master oder vier Jahren Bachelor und einem Jahr Master; bei Vorlage eines einjährigen Masterstudiengangs einer Hochschule im Anschluss an einen dreijährigen Bachelor sollen zusätzliche ergänzende Studien nachgewiesen werden. Über Art und Umfang der Studien, die aus Teilen von Modulprogrammen oder des gesamten Modulprogramms fakultätseigener Masterstudiengänge bestehen sollen, entscheiden die Betreuer.

(2) Ein qualifizierter Abschluss im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn mindestens die Note „gut“ (mind. 2,5) sowohl in der Gesamtnote als auch in der Abschlussarbeit erreicht wurde. Der Promotionsausschuss entscheidet über Abweichungen in begründeten Ausnahmefällen.

(3) Für ausländische Studiengänge und Abschlussprüfungen an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern Gleichwertigkeit besteht. Vereinbarungen zwischen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität und ausländischen Hochschulen sowie Äquivalenzvereinbarungen, die von den in der Bundesrepublik Deutschland zuständigen Gremien gebilligt wurden, sind zu beachten. Im Zweifelsfall ist eine Auskunft der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen einzuholen. Hat die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen Zweifel an der Gleichwertigkeit oder dem erforderlichen Kenntnisstand geäußert, kann vor der Anerkennung der Gleichwertigkeit eine Kenntnisprüfung in Form von Fachprüfungen gemäß einer für das Promotionsfach einschlägigen Prüfungsordnung im Bereich der Fakultät verlangt werden. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit spricht der Promotionsausschuss aus. Die Zulassung zur Qualifikationsphase setzt die erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutsch oder Englisch voraus. Für gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule durchgeführte Promotionsverfahren gilt § 22.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 legt der Promotionsausschuss nach Stellungnahme des Betreuers die Leistungsnachweise des Hauptstudiums bzw. die Modulprüfungen mit ihrem Umfang der Leistungspunkte (bezogen auf BA/MA) fest, die von dem Doktoranden abzulegen bzw. zu erwerben sind.

§ 8

Betreuung der Dissertation

(1) Bei Beginn der Qualifikationsphase ist eine schriftliche Betreuungsvereinbarung zwischen dem Doktoranden und einem Betreuer der Promotion abzuschließen. Änderungen im Betreuungsverhältnis, insbesondere der Wechsel des Betreuers oder die Lösung des Betreuungsverhältnisses, sind dem Promotionsausschuss sofort mitzuteilen.

(2) Betreuungsberechtigt sind die im Promotionsfach habilitierten (bzw. hierzu äquivalente) Mitglieder der Fakultät; betreuungsberechtigt sind ebenfalls Honorarprofessoren und außerplanmäßige Professoren der Universität Bonn, Emeriti und ehemals hauptamtliche Professoren der Fakultät im Ruhestand sowie Juniorprofessoren. Das Betreuungsrecht erlischt zwei Jahre nach der Berufung an eine andere Fakultät; der Promotionsausschuss kann hiervon Ausnahmen genehmigen. Promovierten Leiterinnen und Leitern von Nachwuchsgruppen, in denen Promotionsstellen vorgesehen sind (z. B. Emmy-Noether-Programm, Freigeist-Programm, etc.), kann der Promotionsausschuss durch Einzelfallentscheidung das Betreuungsrecht für Promotionsthemen, die innerhalb der Nachwuchsgruppe bear-

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

beitet werden, erteilen. Voraussetzung dafür ist ein entsprechendes positives Votum durch ein einschlägiges fakultätsinternes Gutachten.

(3) Im Falle einer Betreuung durch Juniorprofessoren muss ein weiterer auf Lebenszeit hauptamtlich tätiger Professor die Betreuungsvereinbarung mitunterschreiben und sich gleichzeitig hiermit verpflichten, die Erstbetreuung zu übernehmen, sollte der Juniorprofessor aufgrund einer negativen Zwischenevaluation oder aufgrund des Auslaufens der befristeten Juniorprofessur die Betreuung nicht mehr wahrnehmen können. Im Falle einer Betreuung durch promovierte Leiterinnen und Leiter von Nachwuchsgruppen gilt der vorstehende Satz für den Fall, dass die Nachwuchsgruppenleitung die Universität verlässt, entsprechend.

(4) Privatdozenten ohne hauptamtliche Tätigkeit an der Universität Bonn sind nur zusammen mit einem hauptamtlich an der Universität Bonn tätigen Professor betreuungsberechtigt. In diesem Fall wird der nicht hauptamtlich an der Universität Bonn tätige Betreuer als zweiter Betreuer aufgeführt. Die weiteren Verfahrensfragen dieser Bestimmung regelt der Promotionsausschuss.

(5) Falls der Doktorand Mittel oder Einrichtungen der Universität (außer den allen Studierenden zugänglichen Einrichtungen der Universität, wie z.B. Bibliothek und Rechner) oder Mittel Dritter in Anspruch nimmt, so kann im Betreuungsvertrag geregelt werden, dass dem Betreuer die Benutzung der Ergebnisse und der sonstigen Unterlagen der Dissertation für Zwecke der Lehre und Forschung unentgeltlich ermöglicht wird, soweit dadurch das Ziel des Promotionsverfahrens nicht beeinträchtigt wird. Die Veröffentlichungspflicht nach § 18 bleibt davon unberührt.

(6) Die Qualifikationsphase mit der Bearbeitung des Dissertationsthemas soll in enger Absprache zwischen Doktorand und Betreuer erfolgen. Der Doktorand ist verpflichtet, dem Betreuer regelmäßig und erschöpfend über den Stand der Arbeit zu berichten. Der Betreuer ist verpflichtet, sich regelmäßig und erschöpfend über den Stand der Arbeit berichten zu lassen. In Abständen von zwei Jahren nach Abschluss der Betreuungsvereinbarung soll dem Promotionsausschuss von Doktorand und Betreuer

- das Betreuungsverhältnis bestätigt werden,
- ein inhaltlicher Bericht (Zwischenbericht) des Doktoranden über den Fortgang der Arbeit samt einer Stellungnahme des Betreuers vorgelegt werden.

(7) Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Seiten einseitig mit einer Frist von sechs Wochen oder ohne Frist im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit gekündigt werden. Ist eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen eingetreten oder erforderlich, die der Doktorand nicht zu vertreten hat, so ist der Promotionsausschuss unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten verpflichtet, eine weitere Betreuung zu erreichen.

(8) Der Betreuer kann das Betreuungsverhältnis fristlos lösen

- bei einem das Vertrauensverhältnis nachhaltig störenden Verhalten des Doktoranden,
- bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Institutsordnung oder Sicherheitsvorschriften oder
- bei einem Verhalten, das bei Bestehen eines regulären Arbeitsverhältnisses zu einer fristlosen Kündigung berechtigen würde.

Vor der Auflösung des Betreuungsverhältnisses kann der Dekan um eine Schlichtung gebeten werden. Mit der Auflösung des Betreuungsverhältnisses erlöschen der Status als Doktorand der Philosophischen Fakultät und die Berechtigung zur Fortsetzung des Promotionsstudiums.

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

III. Prüfungsphase

§ 9

Voraussetzungen für die Zulassung zum Prüfungsverfahren

(1) Bei der Bewerbung um Zulassung zum Prüfungsverfahren ist die Qualifikationsphase im Promotionsfach gemäß § 6 nachzuweisen. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Kenntnisse des Lateinischen im Umfang des Latinums sind in folgenden Promotionsfächern nachzuweisen:

- Ägyptologie
- Allgemeine Sprachwissenschaft
- Alte Geschichte
- Christliche Archäologie
- Deutsche Sprache und Ältere Deutsche Literatur
- Historische Geographie
- Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde
- Keltologie
- Klassische Archäologie
- Klassische Philologie: Griechisch
- Klassische Philologie: Latein
- Kunstgeschichte
- Mittelalterliche und Neuere Geschichte
- Mittel- und Neulateinische Philologie
- Musikwissenschaft
- Osteuropäische Geschichte
- Philosophie
- Rheinische Landesgeschichte
- Romanische Philologie
- Romanistik: Französische Philologie
- Romanistik: Iberoromanische Philologie
- Romanistik: Italienische Philologie
- Romanistik: Romanische Mediävistik
- Skandinavistik
- Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
- Vergleichende Literaturwissenschaft
- Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie

(3) Erforderliche Lateinkenntnisse gemäß Absatz 2 werden nachgewiesen durch

1. den Vermerk des Latinums im Zeugnis der Hochschulreife oder
2. eine entsprechende Erweiterungsprüfung nach der Prüfungsordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums oder
3. den Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Latinums oder

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

4. den erfolgreichen Abschluss eines gleichwertigen Kurses an einer Philosophischen Fakultät einer anderen Universität oder an einer Theologischen Fakultät der eigenen oder einer anderen Universität; die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Promotionsausschuss.

(4) Kenntnisse des Griechischen im Umfang des Graecums sind in folgenden Promotionsfächern nachzuweisen:

- Alte Geschichte
- Klassische Archäologie
- Klassische Philologie: Griechisch
- Klassische Philologie: Latein.

Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag im Einvernehmen mit den Fachvertretern des gewählten Promotionsfaches Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 2 und 4 zulassen.

§ 10

Zulassung zum Prüfungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren ist vom Doktoranden schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. Der Antrag muss enthalten:

1. den Namen des Doktoranden;
2. die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift;
3. das Thema und den Gegenstand der Dissertation;
4. den Namen der Person, die für die Betreuung bestellt wurde;
5. die Nennung des Promotionsfaches und ggf. der vom Gegenstand der Dissertation berührten weiteren Fächer;
6. eine Erklärung darüber, welche Art der mündlichen Prüfung (Rigorosum oder Disputation) gewählt wird; im Falle der Wahl der Disputation müssen außerdem die Thesen eingereicht werden;
7. die Angabe, ob die Dissertation vorher ganz oder in Teilen veröffentlicht worden ist oder zur Zeit veröffentlicht wird;
8. eine eigenhändig unterschriebene Versicherung an Eides statt, wonach
 - die vorgelegte Arbeit - abgesehen von den ausdrücklich bezeichneten Hilfsmitteln - persönlich, selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde,
 - die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht sind; wörtliche Übernahmen sind in jedem Einzelfall durch An- und Abführungszeichen kenntlich zu machen,

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

- die vorgelegte Arbeit oder ähnliche Arbeiten nicht bereits anderweitig als Dissertation eingereicht worden ist bzw. sind sowie eine Erklärung über frühere Promotionsversuche und deren Ergebnisse,
- für die inhaltlich-materielle Erstellung der vorgelegten Arbeit nicht fremde Hilfe, insbesondere keine entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder andere Personen), in Anspruch genommen wurde, sowie keine Dritten vom Doktoranden unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Tätigkeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Arbeit stehen;

9. ggf. einen Nachweis über die Teilnahme an der Qualifikationsphase nach § 6;

10. im Falle der Einreichung einer kumulativen Dissertation:

- eine Erklärung des Doktoranden über den Eigenanteil an Publikationen mit zwei oder mehr Autoren,
- eine Erklärung des Betreuers, dass die Angaben des Doktoranden über die Eigenanteile zutreffen,
- einen Nachweis darüber, dass noch nicht erschienene wissenschaftliche Abhandlungen bereits zur Publikation in einer Fachzeitschrift angenommen wurden (Schreiben des Herausgebers).

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. drei Exemplare der Dissertation sowie je drei Exemplare von eventuellen Vorveröffentlichungen wichtiger Teile der Arbeit;
2. ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges;
3. der Nachweis des Hochschulabschlusses und ggf. weitere Studiennachweise nach § 7 Abs. 1 bis 3;
4. ein polizeiliches Führungszeugnis;
5. ein Lichtbild und eine amtlich beglaubigte Ablichtung eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises bzw. bei ausländischen Personen des gültigen Reisepasses.

(3) Die Rücknahme des Antrages ist nur so lange möglich, wie noch keine abschließende Bewertung einer Promotionsleistung durch die Prüfungskommission vorliegt.

(4) Über die Zulassung zum Prüfungsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Unterlagen unvollständig sind und der Doktorand einer Aufforderung, die fehlenden Unterlagen nachzureichen, nach Verstreichen einer Frist von vier Wochen nicht nachkommt.

(6) Die Zulassung kann abgelehnt werden,

- a) wenn der Doktorand bereits zweimal in einem Promotionsverfahren an einer deutschen Hochschule gescheitert ist oder
- b) wenn eine strafgerichtliche Verurteilung wegen einer vorsätzlichen wissenschaftsbezogenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr vorliegt.

(7) Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens ist dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen. Wird die Zulassung erteilt, so enthält die Mitteilung auch die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission. Wird

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

die Zulassung verweigert, so ist die Mitteilung mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine wissenschaftliche Arbeit von Rang darstellen und die Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie zu angemessener Darstellung der Ergebnisse belegen.

(2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag kann sie mit der Befürwortung des Betreuers in begründeten Ausnahmefällen auch in einer anderen Sprache vorgelegt werden, wenn diese in der internationalen Literatur des Faches üblich ist und die Begutachtung im Fachbereich gesichert ist. Eine weitere Voraussetzung ist, dass mindestens 10 % der Professoren der Philosophischen Fakultät diese Sprache lesen und verstehen können. Die Beantragung soll zu Beginn der Qualifikationsphase erfolgen. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Promotionsausschuss. Ist die Dissertation nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, so ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache im Umfang von 10 %, aber maximal 30.000 Zeichen beizufügen.

(3) Die Dissertation ist in drei Exemplaren gebunden oder geheftet und in Maschinschrift einzureichen. Es ist eine elektronische Fassung der Dissertation im pdf-Format beizufügen. Das Urheberrecht ist gewährleistet. Sie muss ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur und sonstiger herangezogener Quellen sowie Angaben über die erhaltene Hilfe und die verwendeten Hilfsmittel enthalten.

(4) Die Dissertation darf noch nicht veröffentlicht sein. Teilvorabveröffentlichungen sollen – nach Einzelfallprüfungen – möglich sein, wenn der Doktorand einen begründeten Antrag einreicht sowie eine befürwortende Stellungnahme des Betreuers vorlegt. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(5) In den in § 5 Abs. 1 Satz 3 genannten Promotionsfächern ist alternativ zur Einzelarbeit auch die Einreichung einer kumulativen Dissertation möglich. In diesem besonderen Fall gilt § 11 Abs. 4 nicht. Es müssen mindestens drei separate Zeitschriftenartikel als Originalarbeiten von hinreichendem Umfang („full articles“) und mit wesentlicher Beteiligung des Doktoranden vorliegen, davon mindestens zwei in Erstautorenschaft. Die Artikel müssen in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen, der durch das Thema der Dissertation vorgegeben ist, und in Fachzeitschriften mit peer-review System entweder bereits publiziert oder zur Publikation angenommen worden sein. Mindestens ein Gutachter der Dissertation darf nicht zugleich Koautor einer der Publikationen sein. Sind mehrere Doktoranden eines Betreuers an einer Publikation beteiligt, kann diese Publikation nur für eine Dissertation verwendet werden, und zwar für die Dissertation desjenigen Doktoranden, der wesentlich zur Publikation beigetragen hat. Über die Frage der Wesentlichkeit entscheidet die Prüfungskommission. Die kumulative Dissertation wird in gebundener Form eingereicht und beginnt mit einem Titelblatt, das den Zusatz „Kumulative Arbeit“ enthält. Nach einer deutschen oder englischen ein- bis zweiseitigen Zusammenfassung folgt ein einführender Text, der – inklusive des eigenen Literaturverzeichnisses – mindestens 25 Seiten umfasst (Rahmentext). Im Rahmentext wird das theoretische und methodische Programm dargestellt, der innere Zusammenhang der einzelnen Artikel herausgearbeitet und eine kritische Einordnung in einen größeren Kontext vorgenommen. Den Abschluss bilden die in Inhalt und Form unveränderten Originalpublikationen bzw. zur Publikation angenommenen Manuskripte. Der Rahmentext ist auf Deutsch oder Englisch abzufassen. Für die Originalpublikationen bzw. zur Publikation angenommenen Manuskripte gilt Abs. 2 Sätze 1 bis 5.

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

§ 12

Beurteilung der Dissertation

(1) Für die Begutachtung der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss zwei Gutachter. Beide müssen in der Fakultät, der sie angehören, im Promotionsfach prüfungsberechtigt sein. Der Erstgutachter ist in der Regel der Betreuer der Arbeit. Erstreckt sich der Gegenstand der Dissertation über die Grenzen eines Promotionsfaches hinaus, so kann der Zweitgutachter aus einem weiteren von der Dissertation berührten Fach bestellt werden.

(2) Ist der Erstgutachter nicht hauptamtlich als Professor an der Philosophischen Fakultät tätig, so muss der Zweitgutachter hauptamtlich als Professor an der Fakultät tätig sein.

(3) Bei einem gemeinsam mit einer auswärtigen Hochschule bzw. mit einer von deren Fakultäten durchgeführten Promotionsverfahren können nach Maßgabe der Promotionsvereinbarung gemäß § 22 bis zu zwei Mitglieder auf Vorschlag dieser Hochschule zusätzlich zu Gutachtern bzw. Prüfern bestellt werden.

(4) Die Gutachten über die Dissertation sind unabhängig voneinander als begründete, schriftliche Gutachten in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von zwei Monaten, abzugeben. Sie enthalten eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Arbeit oder zu deren Rückgabe zwecks Umarbeitung. Im ersten Falle schlagen sie zugleich die Noten vor. Als Noten gelten:

- ausgezeichnet: 0,0 (bei ungewöhnlich hoher wissenschaftlicher Leistung);
- sehr gut: 1,0;
- gut: 2,0;
- genügend: 3,0.

Hierbei können die Noten 0,7, 1,3, 1,7, 2,3 und 2,7 als Zwischennoten vergeben werden. Nach Eingang werden die Gutachten und die Dissertation den anderen Kommissionsmitgliedern zugesandt, die in der Regel innerhalb von zwei Wochen ihr schriftliches Votum abgeben müssen. Bei den Voten handelt es sich um eine schriftliche Stellungnahme und keine Benotung. Die Gesamtnote der Dissertation wird als arithmetisches Mittel aus den beiden Noten der Gutachten berechnet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei übereinstimmenden Voten zur Annahme wird das Verfahren gemäß Absatz 9 fortgesetzt. Bei übereinstimmenden Voten auf Ablehnung erteilt der Promotionsausschuss den ablehnenden Bescheid gemäß Absatz 11 und 12 an den Doktoranden. Bei den Voten handelt es sich um eine schriftliche Stellungnahme und keine Benotung.

(6) Sind die Voten zu Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation oder Rückgabe der Dissertation zwecks Umarbeitung verschieden oder sind die Notenvorschläge um mehr als den Wert 1,0 voneinander abweichend, so soll die Prüfungskommission zunächst vermittelnd beraten. Sie kann dem Promotionsausschuss die Einholung eines weiteren Gutachtens vorschlagen. Im Übrigen entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten.

(7) Bei einer Rückgabe zwecks Umarbeitung setzt die Prüfungskommission eine angemessene Frist, innerhalb derer die Dissertation erneut vorzulegen ist. Die Auflagen der Prüfungskommission bezüglich der Überarbeitung sind dem Doktoranden in angemessener Form mitzuteilen. Wird die überarbei-

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

tete Dissertation innerhalb der Frist nicht wieder beim Promotionsausschuss eingereicht, gilt das Promotionsverfahren als gescheitert.

(8) Die Prüfungskommission kann die Annahme der Arbeit mit Änderungsaufgaben verbinden, die vor der Veröffentlichung zu erfüllen sind.

(9) Hat die Kommission die Annahme der Dissertation beschlossen, so ist die Promotionsakte zur Einsichtnahme durch die prüfungsberechtigten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät beim Promotionsausschuss für die Dauer von drei Wochen auszulegen. Die Auslage wird zusammen mit

- dem Namen des Doktoranden,
- dem Titel der Dissertation,
- dem Promotionsfach und
- dem Ende der Auslegungsfrist

über die geschäftsführenden Direktoren der Institute und Seminare unverzüglich bekanntgegeben. Die prüfungsberechtigten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät können gegen den Beschluss der Kommission beim Promotionsausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb der Auslegungsfrist zu begründen. Der Einspruch kann die Ablehnung der Dissertation, die Rückgabe zwecks Umarbeitung der Dissertation, eine abweichende Benotung oder Auflagen zur redaktionellen Korrektur beinhalten. Die Kommission berät über den Einspruch. Sie kann unabhängig von ihrem ersten Beschluss die Annahme, Ablehnung oder Rückgabe zwecks Umarbeitung der Dissertation sowie die Änderung der Benotung beschließen oder vom Promotionsausschuss weitere Gutachten einholen lassen. Wer Einspruch erhoben hat, kann beratend an der Sitzung teilnehmen.

(10) Wurde kein Einspruch erhoben oder wurde von der Kommission unter Berücksichtigung aller Einsprüche und aller weiteren eingeholten Gutachten die Annahme der Dissertation erneut beschlossen, so ist der Beschluss der Kommission abschließend. Er enthält die Zulassung zu den mündlichen Prüfungsleistungen.

(11) Wurde von der Kommission unter Berücksichtigung aller Einsprüche und aller weiteren eingeholten Gutachten die Ablehnung der Dissertation beschlossen, so erteilt der Promotionsausschuss den ablehnenden Bescheid an den Doktoranden. Ein Exemplar der abgelehnten Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. Eine abgelehnte Dissertation kann in gleicher oder überarbeiteter Fassung der Fakultät nicht erneut als Dissertation vorgelegt werden.

(12) Nach Ablehnung einer Dissertation kann frühestens nach einem Jahr mit einer neuen Dissertation wieder die Zulassung zum Prüfungsverfahren beantragt werden.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Ist die Dissertation von der Fakultät angenommen, so legt der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Promotionskommission den Termin für die mündliche Prüfung fest und teilt ihn dem Doktoranden mindestens 14 Tage vorher mit. Auf Wunsch des Doktoranden kann diese Frist verkürzt werden.

(2) Die mündliche Prüfung wird vor der Prüfungskommission als Kollegialprüfung abgelegt. Über die Gegenstände der Prüfung sowie über die Bewertung und die Festlegung der Gesamtnote ist ein Protokoll anzufertigen, das den Akten des Verfahrens beigefügt wird.

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

(3) Die mündliche Prüfung findet grundsätzlich in deutscher Sprache statt. Im Einvernehmen mit der Prüfungskommission kann die mündliche Prüfung auch in englischer Sprache abgehalten werden. Sie kann auf Antrag mit Genehmigung des Promotionsausschusses sowie mit Zustimmung der Prüfungskommission auch in einer anderen Sprache abgehalten werden. In fremdsprachlichen Philologien kann die Prüfungskommission verlangen, dass die mündliche Prüfung ganz oder teilweise in der Sprache abgehalten wird, die der jeweiligen Philologie zugehört.

(4) Der Doktorand hat die Wahl, die mündliche Prüfung im Promotionsfach als Rigorosum oder als Disputation abzulegen.

(5) Das Rigorosum dient dem Nachweis darüber, dass sich der Doktorand in der Qualifikationsphase vertieft mit dem Promotionsfach auseinandergesetzt hat und seine Forschungen in den Kontext der von der Dissertation berührten Fächer in angemessener Art und Weise einordnen kann. Bei interdisziplinären Arbeiten kann sich das Rigorosum auch auf Gegenstände erstrecken, die zwar der Dissertation, nicht aber dem Promotionsfach angehören. Frageberechtigt sind die Mitglieder der Prüfungskommission.

(6) Das Rigorosum dauert etwa 60 Minuten. Doktoranden der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn können nach Maßgabe freier Plätze als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Doktorand zugestimmt hat.

(7) Entscheidet sich der Doktorand für die Disputation, so reicht er zusammen mit der Dissertation mindestens drei, höchstens sechs wissenschaftliche Thesen ein. Die Thesen sind so abzufassen, dass sie den Gegenstand der Dissertation und das Promotionsfach angemessen abdecken sowie den Kontext der von der Dissertation berührten Fächer berücksichtigen; nicht mehr als die Hälfte der Thesen darf in direktem Zusammenhang mit der Dissertation stehen. Jeder These ist eine kurze Erläuterung beizufügen. Die Thesen können auf Beschluss der Prüfungskommission zur Überarbeitung zurückgegeben werden.

(8) Die Disputation soll dazu dienen, die Fähigkeit des Doktoranden nachzuweisen, wissenschaftliche Thesen angemessen auszuarbeiten, darzustellen und gegenüber Fragen und Einwänden zu verteidigen oder weiter auszuführen und davon ausgehend zu diskutieren. Die Disputation hat die Form eines Kolloquiums über die eingereichten wissenschaftlichen Thesen. Die Disputation dauert etwa 90 Minuten; sie beginnt mit einer höchstens 30 Minuten dauernden Darlegung der Thesen durch den Doktoranden. Die Disputation findet auf Antrag des Doktoranden universitätsöffentlich statt. Frageberechtigt sind die Mitglieder der Prüfungskommission.

§ 14

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Nach der mündlichen Prüfung entscheiden die Mitglieder der Prüfungskommission nichtöffentlich über die Bewertung der Leistungen. Hierbei sind folgende Noten zugelassen:

- ausgezeichnet: 0,0 (bei ungewöhnlich hoher wissenschaftlicher Leistung)
- sehr gut: 1,0;
- gut: 2,0;
- genügend: 3,0;
- sowie bei nicht genügenden Leistungen nicht bestanden: 4,0.

Die Noten 0,7, 1,3, 1,7, 2,3 und 2,7 können als Zwischennoten vergeben werden.

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

(2) Die Gesamtbewertung der mündlichen Prüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Kommissionsmitglieder. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn ihre Gesamtbewertung auf 3,0 oder besser lautet.

(4) Erscheint ein Doktorand ohne triftigen Grund nicht zur mündlichen Prüfung oder erfolgt nach Beginn ein Rücktritt ohne triftigen Grund, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Werden für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe geltend gemacht, so sind sie dem Promotionsausschuss über den Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Mündliche Anzeigen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

§ 15

Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Wurde die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so setzt der Promotionsausschuss nach Vorschlag der Prüfungskommission und nach Anhörung des Doktoranden einen neuen Termin für die mündliche Prüfung fest. Diese kann frühestens drei Monate und muss spätestens zwölf Monate nach dem Termin der nicht bestandenen Prüfung stattfinden. Im Fall der Disputation sind neue Thesen einzureichen. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist das gesamte Promotionsverfahren gescheitert.

(3) Ist das Promotionsverfahren gescheitert, so erteilt der Dekan hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 16

Bildung der Gesamtnote

Ist die mündliche Prüfung bestanden, so ergibt sich die Gesamtbewertung als gewichtetes arithmetisches Mittel der Bewertungen der Dissertation und der mündlichen Prüfung; die Dissertation zählt hierbei zweifach. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Folgende Prädikate und Gesamtnoten werden vergeben:

- summa cum laude (ausgezeichnet) bei einem Wert von 0,0 bis 0,3;
- magna cum laude (sehr gut) bei einem Wert von 0,4 bis 1,5;
- cum laude (gut) bei einem Wert von 1,6 bis 2,5;
- rite (genügend) bei einem Wert von 2,6 bis 3,0.

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

§ 17

Bescheinigung über die Prüfungsleistungen

Ist die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden und hat die Prüfungskommission die Gesamtnote festgelegt, wird auf der Grundlage des Protokolls der Prüfungskommission durch die Fakultät unverzüglich eine Bescheinigung über die Prüfungsleistungen ausgestellt. Diese enthält:

1. die Angabe „Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn“,
2. den Namen des Doktoranden,
3. den Titel der Dissertation,
4. das Promotionsfach,
5. die Namen aller Prüfer und deren Funktion im Promotionsverfahren,
6. die Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtbewertung der Promotionsleistung,
7. als Datum der Bescheinigung das Ausstellungsdatum,
8. den Tag der mündlichen Prüfung,
9. Name und Unterschrift des Dekans,
10. das Siegel der Fakultät.

Diese Bescheinigung berechtigt nicht zur Führung des Titels Dr. phil.

§ 18

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation muss unmittelbar vor der Veröffentlichung der Prüfungskommission vorgelegt werden. Diese achtet darauf, dass die bei der Annahme der Dissertation gemachten Änderungsaufgaben erfolgt sind und genehmigt eventuelle Änderungen gegenüber der im Promotionsverfahren eingereichten Fassung. Der Promotionsausschuss erteilt das Imprimatur nach Anhörung der Prüfungskommission und achtet darauf, dass die Veröffentlichung in einer angemessenen Form erfolgt. Sollte die Prüfungskommission die Erteilung der Druckerlaubnis nicht vorschlagen, so entscheidet in Einzelfällen der Promotionsausschuss.

(2) Die Dissertation muss in der von dem Promotionsausschuss freigegebenen Form gedruckt und der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht werden. Dazu sind acht Pflichtexemplare an die Fakultät abzuliefern; darüber hinaus ist die Verbreitung in einer der folgenden Weisen sicherzustellen:

- a) durch die Ablieferung von 40 weiteren gebundenen oder gehefteten Exemplaren in Buch- oder Fotodruck oder
- b) durch den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift in einer vom Promotionsausschuss auf Empfehlung der Prüfungskommission genehmigten Fassung, die alle wesentlichen Ergebnisse enthält oder
- c) durch den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer effektiven Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblatt-

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

tes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen oder

d) durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek (ULB) abzustimmen sind oder

e) durch die Veröffentlichung über „Books on demand“.

Alle Papierexemplare müssen auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein. Im Fall von lit. a) wird die ULB verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. In den Fällen von lit. a) und d) überträgt der Doktorand der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Bei der Veröffentlichung der Dissertation nach lit. b) und c) ist nach Abgabe der acht Pflichtexemplare an die Fakultät die Veröffentlichungspflicht erfüllt, sobald die verbindliche Annahmestätigung sowie die Bestätigung des Promotionsausschusses nach Absatz 1 vorliegen, und im Fall von lit. d), wenn eine Bescheinigung der ULB vorgelegt wird, die die Annahme der elektronischen Publikation und deren Übereinstimmung mit den acht Pflichtexemplaren bestätigt. Über Abweichungen von den Gestaltungsvorschriften für die Veröffentlichung der Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Die Pflichtexemplare sowie der Nachweis über die weitere Verbreitung sind innerhalb von drei Jahren nach der mündlichen Prüfung bei der Fakultät einzureichen. Versäumt der Doktorand durch sein Verschulden die Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Promotionsausschuss kann in besonderen Fällen die Frist einmalig auf rechtzeitig eingereichten, begründeten Antrag des Doktoranden verlängern.

(4) Im Falle einer kumulativen Dissertation ist der Doktorand dazu verpflichtet, den Rahmentext der Arbeit in gebundener Form gemäß der vorstehenden Absätze zu veröffentlichen. Die veröffentlichte Fassung muss die Originaltexte der zugrunde liegenden Zeitschriftenartikel nicht mehr enthalten, sofern urheberrechtliche Gründe entgegenstehen. Erforderlich sind jedoch exakte Quellenverweise auf die Originalpublikationen.

§ 19

Promotionsurkunde

(1) Der Grad Dr. phil. wird mit Aushändigung der Promotionsurkunde verliehen; er darf erst ab diesem Tage geführt werden. Soll die Dissertation im Verlagsdruck veröffentlicht werden und erscheint die Ablieferung der Pflichtexemplare gesichert, so kann der Dekan auf Antrag die Promotion schon vor Ablieferung der Verlagsdrucke vollziehen und das Recht zur Führung des Dokortitels erteilen. Voraussetzung für den Antrag sind die Benotung der Dissertation nicht schlechter als „sehr gut“ (1,3) und die Vorlage eines Druckvertrages eines wissenschaftlichen Verlags oder die Bestätigung der Aufnahme in eine wissenschaftliche Reihe. Erforderlich ist zudem die Versicherung durch Verfasser und Betreuer der Dissertation, dass sie druckfertig vorliegt. Wird die in § 18 Abs. 3 angegebene Frist nicht eingehalten, erlischt das Recht, den Dokortitel zu führen. In besonderen, nicht vom Kandidaten zu vertretenden Fällen kann die Frist nach Vorlage eines begründeten Antrags und der Befürwortung durch den Betreuer verlängert werden.

(2) Die Promotionsurkunde wird in lateinischer Sprache ausgestellt; ihr ist eine deutsche oder eine englische Übersetzung beigegeben. Die Urkunde enthält:

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

1. die Angabe der Institution Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
2. den Namen des Doktoranden,
3. den Geburtsort des Doktoranden,
4. den Titel der Dissertation,
5. das Promotionsfach,
6. als Datum der Urkunde das Ausstellungsdatum sowie den Tag der mündlichen Prüfung und das Datum des Tages der Aushändigung der Urkunde,
7. den Namen des Dekans,
8. die Unterschrift des Dekans,
9. das Siegel der Fakultät.

(3) Die Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgt im Rahmen der Feierlichen Promotion, die einmal im Semester stattfindet. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss die Aushändigung auch zu einem anderen Termin ermöglichen. In diesen Fällen wird als Datum der Urkunde zusätzlich zum Ausstellungsdatum auch das jeweilige Aushändigungsdatum angegeben.

§ 20

Ungültigkeitserklärung der Prüfungsleistungen und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich während des Promotionsverfahrens, dass sich der Doktorand einer Täuschung schuldig gemacht hat, so können die Bewertung der betreffenden Promotionsleistungen entsprechend berichtigt oder Teile des Promotionsverfahrens oder das gesamte Promotionsverfahren für ungültig oder nicht bestanden erklärt werden.

(2) Hat der Doktorand bei einer Promotionsleistung eine Täuschung begangen und wird dies erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so kann die Bewertung der entsprechenden Promotionsleistungen nachträglich geändert oder der Doktorgrad entzogen werden.

(3) Hat der Doktorand die Zulassung zur Promotion durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt, so kann bei dessen Bekanntwerden ebenfalls nachträglich der Doktorgrad entzogen werden. Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen des Promotionsverfahrens geheilt.

(4) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3, durch die ein Promotionsverfahren oder Teile davon für ungültig erklärt werden, bedürfen einer Bestätigung durch den Fakultätsrat.

(5) Wird der Doktorgrad nach Absatz 2 oder Absatz 3 entzogen oder hat sich die Bewertung der Promotionsleistung nach Absatz 1 oder Absatz 2 geändert, so sind die Bescheinigung gemäß § 17 und die Doktorurkunde einzuziehen und ggf. eine neue Bescheinigung gemäß § 17 bzw. eine neue Doktorurkunde auszuhändigen.

(6) Der Doktorgrad kann von der Fakultät entzogen werden, wenn der Promovierte wegen einer vorsätzlichen wissenschaftsbezogenen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens ei-

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

nem Jahr verurteilt worden ist oder wenn er wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad eingesetzt worden ist.

(7) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu gewähren.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird dem Doktoranden auf Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bestehen der mündlichen Prüfung bzw. nach Mitteilung des endgültigen Nichtbestehens zu stellen ist, Einsicht in die Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bleibt hiervon unberührt.

IV. Gemeinsame Promotion

§ 22

Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Hochschule

(1) Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine entsprechende Promotionsvereinbarung (Vereinbarung) getroffen wurde, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. Für gemeinsame Promotionsverfahren müssen im Vorfeld Regelungen zu finanziellen Fragen bezüglich der Prüfer und Gutachter (Übernachtungs- und Reisekosten) getroffen werden. Der Promotionsausschuss kann seine Zustimmung auch für den Text von Mustervereinbarungen erteilen; er muss der jeweiligen Einzelvereinbarung gleichwohl formell zustimmen. Es gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Der Doktorand wird von je einem Betreuer der beiden beteiligten Universitäten betreut. Der Betreuer der ausländischen Universität wird im Bonner Promotionsverfahren als Zweitberichterstatter bestellt, bei dessen Verhinderung ein anderes, von der ausländischen Universität vorgeschlagenes Mitglied dieser Universität. In der nach Absatz 1 abzuschließenden Vereinbarung ist sicherzustellen, dass der Bonner Betreuer der Dissertation oder ersatzweise ein anderes Mitglied der Philosophischen Fakultät am Promotionsverfahren der ausländischen Universität teilnimmt. Das Promotionsverfahren setzt ein jeweils mindestens einsemestriges Promotionsstudium des Doktoranden an den beiden Hochschulen voraus.

(3) Die Vereinbarung kann Ausnahmen zu den Vorschriften dieser Promotionsordnung vorsehen, die vom Promotionsausschuss genehmigt werden müssen. Findet eine gleichwertige mündliche Prüfung an der ausländischen Universität unter Mitwirkung des Bonner Betreuers oder eines ersatzweise bestellten Mitglieds der Universität Bonn statt, so kann hierdurch die mündliche Promotionsleistung dieser Promotionsordnung ersetzt werden. Näheres regelt die mit der ausländischen Universität abzuschließende Vereinbarung.

(4) Wird eine mündliche Prüfung nach dieser Promotionsordnung durchgeführt, so können Professoren der ausländischen Universität als Prüfer bestellt werden. Näheres regelt die abzuschließende Vereinbarung.

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

(5) Die Dissertation kann entweder in deutscher oder englischer Sprache oder nach Absprache mit dem Betreuer abweichend von § 11 Abs. 2 S. 2 in der Landessprache der Partnereinrichtung vorgelegt werden. § 11 Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.

(6) Die Bewertung der Dissertation, der mündlichen Leistung sowie der Gesamtleistung richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Promotionsordnung des Faches an der Universität, an der die Dissertation eingereicht wird; dort findet auch die mündliche Prüfung statt.

(7) Die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Rechte an ihr richten sich nach den Vorschriften beider Hochschulen.

(8) Die Urkunde enthält die Verleihung eines einzigen Doktorgrades, der in der von der ausländischen Hochschule verliehenen wie in der von der Philosophischen Fakultät verliehenen Form geführt werden darf. Diese Beurkundung erfolgt in einer gemeinsamen Urkunde, die in den jeweiligen Landessprachen ausgestellt und der auf Antrag eine englische Übersetzung beigegeben wird. Sie wird von dem zuständigen Vertreter der ausländischen Hochschule und dem Dekan der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn unterschrieben und von beiden Hochschulen gesiegelt.

V. Ehrenpromotion und Goldene Promotion

§ 23

Ehrenpromotion

(1) Durch eine Ehrenpromotion kann die Philosophische Fakultät den Grad eines Dr. phil. h. c. aufgrund besonderer wissenschaftlicher Verdienste in einem der in der Fakultät vertretenen Fächer verleihen.

(2) Die Ehrenpromotion erfolgt auf Antrag von mindestens zwei prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät. Der Beschluss zur Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrats und zusätzlich der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer der Fakultät. Die Abstimmung kann brieflich erfolgen.

(3) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer von dem Dekan unterzeichneten in lateinischer Sprache ausgestellten Urkunde vollzogen, in der die besonderen wissenschaftlichen Verdienste des Vorgeschlagenen gewürdigt werden.

(4) § 20 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 24

Goldene Promotion

Die Promotionsurkunde wird nach 50 Jahren erneuert, wenn dies die Philosophische Fakultät im Hinblick auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder auf die besondere Verbindung des Promovierten mit der Universität auf Antrag von mindestens zwei prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät beschließt.

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

VI. Schlussbestimmungen

§ 25

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung findet auf alle Doktoranden Anwendung, die den Antrag auf Zulassung zur Qualifikationsphase nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens erstmals einreichen.

(2) Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits einen Antrag auf Zulassung zur Qualifikationsphase gestellt haben oder zugelassen sind, aber den Antrag auf Zulassung zur Prüfung noch nicht gestellt haben, legen das Prüfungsverfahren nach der bisher für sie geltenden Promotionsordnung ab, sofern sie innerhalb von drei Semestern nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung den Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren stellen. Auf Antrag können sie das Prüfungsverfahren nach dieser Promotionsordnung ablegen. Der Antrag, dem eine Betreuungsvereinbarung gemäß § 8 Abs. 1 bis 3 beizufügen ist, ist unwiderruflich.

(3) Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits einen Antrag auf Zulassung zur Qualifikationsphase gestellt haben oder zugelassen sind, aber den Antrag auf Zulassung zur Prüfung noch nicht gestellt haben, legen das Prüfungsverfahren nach dieser Promotionsordnung ab, sofern mehr als drei Semester nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung der Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren gestellt wird. Vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung schon erbrachte Zeiten werden auf die Qualifikationsphase angerechnet.

(4) Prüfungsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung durch Einreichung der Dissertation bereits begonnen haben, werden nach der bisher geltenden Promotionsordnung zu Ende geführt. Auf gemeinsamen Antrag von Promovend und der Prüfungskommission kann das Prüfungsverfahren auch nach dieser Promotionsordnung abgeschlossen werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits einen Antrag auf Zulassung zur Qualifikationsphase in einem Fach gestellt haben oder für ein Fach zugelassen sind, das nach dieser Promotionsordnung nicht mehr angeboten wird, legen die Promotion nach der bisher geltenden Promotionsordnung ab. Ein Wechsel in diese Promotionsordnung ist nur in ein nach dieser Promotionsordnung angebotenes Fach möglich. Der Antrag auf Wechsel in diese Promotionsordnung ist beim Promotionsausschuss zu stellen und unwiderruflich.

§ 26

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft. Die Neufassung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 4. Juni 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 40. Jg. Nr. 8 vom 10. Juni 2010) tritt am 31. März 2019 außer Kraft.

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

P. Geyer
Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Paul Geyer

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 5. Februar 2014, des Eilentscheids des Dekans vom 19. März 2014 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 8. April 2014.

Bonn, 30. April 2014

J. Fohrmann
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*